

24jährige Minderjährigkeit im Mittelalter sprechen⁷⁹⁾. Darunter ist auch das oberbayerische Landrecht Ludwigs des Bayern von 1346⁸⁰⁾. Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt Helfenstein in seiner Züricher Dissertation von 1952 wenigstens für das spätere Mittelalter⁸¹⁾. Doch betont auch er, daß gerade in diesem Punkt die Willkür des Vormundes eine große Rolle spielte — und der juristische Zweck, wofür die Volljährigkeit gelten sollte. Diesen Punkt betont auch Rive in seiner Geschichte der deutschen Vormundschaft⁸²⁾. Auch die Goldene Bulle sieht eine Unmündigkeitsdauer von 18 Jahren vor⁸³⁾.

Wie dem auch sei: dieser Punkt liefert für oder gegen einen bestimmten Geburtstermin jeweils nur Wahrscheinlichkeitsargumente. In diesem Fall sprechen sie für den früheren Geburtstermin. Bezüglich der Minderjährigkeit Ludwigs besitzen wir nämlich eine wichtige Nachricht: Nach dem Sieg Albrechts vor Bernheim mußte Rudolf seinen jüngeren Bruder aus der Vormundschaft entlassen und als Mitregenten anerkennen. Die Nachricht ist allerdings nur chronikalisch überliefert, doch so sicher, daß an der Tatsache kein Zweifel bestehen kann⁸⁴⁾. Die politischen Hintergründe für die — möglicherweise verlängerte — Vormundschaft sind klar: Rudolf wollte den Bruder, der über seine Mutter Mechthild dem Habsburger Einfluß zugänglich war, von der aktiven Politik fernhalten. Wenn wir uns nochmals die Zeitabläufe vergegenwärtigen: Ausgangspunkt ist die Forderung des Königs Albrecht im Sommer 1301, die Vormundschaft zu beenden. Sie war demnach nach dem Verständnis des Königs (und man darf sagen: auch der Mutter und Ludwigs) bereits abgelaufen. Je nach hypothetischen Geburtsterminen dauerte sie:

a) Bei Geburt 1286 = 15 Jahre (15. Geburtstag Ludwigs 1301). Bei Geburt im Herbst 1286 war Ludwig im Sommer 1301 noch nicht 15jährig. Nun gilt aber der Mündigkeitstermin von 15 Jahren für die deutschen Könige. Ob seine Gültigkeit für Oberbayern in Anspruch genommen werden kann, darf bezweifelt werden.

b) Bei Geburt Februar 1283 = 18 Jahre (18. Geburtstag Febr. 1301). Eine mögliche Annahme. Da aber die Rechnung Lampels, der zu diesem Termin kommt, oben bereits aus anderen Gründen als nicht ausreichend begründet und willkürlich zurückgewiesen wurde, bleibt nur noch die dritte Möglichkeit:

c) Danach dauert die Vormundschaft Ludwigs bei einem Geburtstermin 1282 = 19 Jahre (18. Geburtstag 1300). Erst bei dieser Annahme wird der zeitliche Verzug der Mündigkeitserklärung sichtbar, und erst dann wird die Nachricht

⁷⁹⁾ Karl August Eckhardt, Die Volljährigkeitsgrenze von 24 Jahren. Ein Beitrag zur Geschichte des Auctor vetus de beneficiis, ZRG Germ. 61 (1941) S. 4.

⁸⁰⁾ Eckhardt, S. 9 f. (Anm. 79). Zum Oberbayr. Landrecht vgl. Heinz Lieberich, Kaiser Ludwig der Bayer als Gesetzgeber, ZRG Germ. 76 (1959) S. 173—285.

⁸¹⁾ Ulrich Helfenstein, Beiträge zur Problematik des Lebensalters in der mittelalterlichen Geschichte (Diss. Zürich 1952) S. 22.

⁸²⁾ Friedrich Rive, Geschichte der deutschen Vormundschaft 2, 2 (1875) S. 13 ff. und 56 ff.

⁸³⁾ Kap. VII; vgl. Karl Zeumer, Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. (1908) S. 22; ed. Wolfgang D. Fritz, MGH Fontes iuris Germ. antiqui 11 (1972) S. 62.

⁸⁴⁾ Koch-Wille, Pfalzgrafenregesten 1468; 1817 (mit Quellennachweisen). Alfred Hessel, Jbb. des Deutschen Reiches unter König Albrecht von Habsburg (1931) S. 99 f.; vgl. Spindler, Handbuch (Anm. 1) 2, S. 110 mit Anm. 1; Mayr, Oberbayerisches Archiv 36, 115.